



**vfggh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11  
Österreich

**Mediensprecher**

**Mag. Christian Neuwirth**

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

[christian.neuwirth@vfggh.gv.at](mailto:christian.neuwirth@vfggh.gv.at)

[www.vfggh.gv.at](http://www.vfggh.gv.at)

## Presseinformation

### **Ausweisungsentscheidung gegen Arigona Zogaj nicht verfassungswidrig**

Der Verfassungsgerichtshof hat die Beschwerde von Arigona Zogaj gegen die Entscheidung des Asylgerichtshofes, mit der kein internationaler Schutz gewährt und die Ausweisung ausgesprochen wurde, als unbegründet abgewiesen.

Dem Asylgerichtshof sind bei der Beurteilung keine Fehler unterlaufen, die seine Entscheidung verfassungswidrig machen würden.

Zur Frage der Asylgründe für Arigona Zogaj stellt der Verfassungsgerichtshof fest, dass "keine konkrete, die Beschwerdeführerin individuell betreffende Bedrohungssituation geltend gemacht worden ist".

Die Frage, ob vor dem Hintergrund des Artikel 8 der Menschenrechtskonvention (Recht auf Privat- und Familienleben) angesichts der Integration Arigona Zogajs eine Ausweisung zulässig ist oder nicht, hat der Asylgerichtshof ebenfalls verfassungskonform entschieden.

Es ist - auch für den Verfassungsgerichtshof - unbestritten, dass von einem hohen Maß an Integration auszugehen ist. Allerdings ist dieses hohe Maß an Integration auch nur deshalb möglich geworden, weil sich die im Jahr 2002 eingereiste Beschwerdeführerin im Jahr 2004 einer von ihr nicht bekämpften und daher rechtskräftigen Ausweisung widersetzt hat. Arigona Zogaj hätte also - bei gesetzmäßigem Verhalten - bereits 2004 Österreich verlassen müssen.

Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter teilen die Ansicht des Asylgerichtshofes, dass ein alleine durch beharrliche Missachtung der fremden- und aufenthaltsrechtlichen Vorschriften erwirkter Aufenthalt keinen Rechtsanspruch aus dem Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Privat- und Familienleben) bewirken kann. "Eine andere Auffassung würde sogar zu einer Bevorzugung dieser Gruppe gegenüber den sich rechtstreu Verhaltenden führen", so der VfGH in seiner Entscheidung.

Der Verfassungsgerichtshof hat daher die Entscheidung des Asylgerichtshofes bestätigt. In diesem Sinne wurden auch die Beschwerden der Mutter Arigona Zogajs sowie der Geschwister abgewiesen bzw. abgelehnt.

14. Juni 2010

Zahl der Entscheidung: U 614/10

\* \* \*

### **Fragen und Antworten zu diesem VfGH-Verfahren**

*Was prüft der VfGH bei Asylgerichtshof-Entscheidungen überhaupt?*

Der Verfassungsgerichtshof darf bei Asylgerichtshof-Entscheidungen nur einschreiten, wenn es zu Fehlern gekommen ist, die die Asylgerichtshof-Entscheidung verfassungswidrig machen, also bei nur wirklich "schweren Fehlern".

*Welche Konsequenzen hat diese Entscheidung für Arigona Zogaj?*

Nachdem die Entscheidung des Asylgerichtshofes, mit der die Ausweisung verfügt wurde, nicht verfassungswidrig ist, gilt diese Ausweisungsentscheidung. Es gibt nun eine rechtliche Grundlage dafür, dass Arigona Zogaj abgeschoben werden kann, sollte sie Österreich nicht von sich aus verlassen.

*Wie geht es nun weiter? Wurde vom VfGH ein Datum für die Abschiebung festgelegt?*

Für den Verfassungsgerichtshof ist dieses Verfahren abgeschlossen. Alle weiteren Schritte, also etwa: ob eine Abschiebung tatsächlich durchgeführt wird, wann eine solche Abschiebung durchgeführt wird, etc. sind nicht die Angelegenheit des Verfassungsgerichtshofes. Dies hat die zuständige Fremdenpolizei bzw. das Innenministerium zu entscheiden.

*Kann die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes bekämpft werden?*

Arigona Zogaj kann den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) befassen. Allerdings ändert dies nichts daran, dass eine Ausweisung rechtlich zulässig ist.

*Darf Arigona Zogaj unter allen Umständen abgeschoben werden?*

Sollte Arigona Zogaj das Land nicht freiwillig verlassen, kann die Fremdenpolizei eine Abschiebung durchführen. "Einsprüche" dagegen sind nun nicht mehr möglich. Allerdings muss die Fremdenpolizei in der konkreten Situation stets prüfen, ob es möglich ist, die Abschiebung tatsächlich auch durchzuführen oder ob es gravierende Gründe gibt, die eine Abschiebung etwa an einem gewissen Tag oder aufgrund konkreter Umstände (etwa: eine plötzliche schwere Erkrankung) nicht durchführbar erscheinen lassen.

*Arigona Zogaj ist doch bestens integriert. Warum wurde das nicht berücksichtigt?*

Dem Verfassungsgerichtshof ist bewusst, dass Arigona Zogaj integriert ist. Dies hat - vor dem Artikel 8 der Menschenrechtskonvention - auch Gewicht. Betrachtet man jedoch alle Umstände, ist die Ausweisung trotzdem nicht verfassungswidrig, weil der langjährige Aufenthalt auf einem "unsicheren Aufenthaltsstatus" basierte. Das heißt: Sie musste wissen, dass sie möglicherweise in Österreich nicht bleiben kann. Außerdem hätte sie eine frühere Ausweisungsentscheidung befolgen müssen.

*Ist es Arigona Zogaj nun für immer verboten, in Österreich zu leben?*

Zunächst muss Arigona Zogaj das Land verlassen. Allerdings hält der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung ausdrücklich fest, dass Arigona Zogaj "wieder in das Bundesgebiet zurückkehren kann", wenn die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Regelungen eingehalten werden. Sollte sie also einen Aufenthaltstitel erlangen, kann Arigona Zogaj wieder nach Österreich einreisen und hier leben.

*Warum erteilt der Verfassungsgerichtshof keinen solchen Aufenthaltstitel?*

Dazu ist er nicht befugt. Dafür sind die Behörden, nicht aber der Verfassungsgerichtshof, zuständig.